

BGer 7B.149/2006 vom 17. November 2006

Bundesgericht, 2006-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.149_2006

FR: TF 7B.149/2006 du 17 novembre 2006

IT: TF 7B.149/2006 del 17 novembre 2006

Regeste

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungs- und Konkursamt Berner Oberland, Dienststelle Interlaken, stellte in der Betreuung Nr. 1 (Gläubiger: Gemeindeverband Sozialdienst Interlaken, vertreten durch Sozialdienst Amt Interlaken, Alimenteninkassostelle) am 30. Januar 2006 dem Schuldner X._____ den Zahlungsbefehl zu. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens kündigte das Betreibungsamt X._____ am 1. März 2006 die Pfändung auf den 4. März 2006 an. X._____ gelangte mit Eingaben vom 2. März 2006 an das Betreibungsamt bzw. vom 8. April 2006 an das Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, und machte im Wesentlichen geltend, dass er in der eingeleiteten Betreuung anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls gegenüber dem Betreibungsweibel Rechtsvorschlag erhoben habe und die Pfändungsankündigung daher nicht rechtens sei. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Entscheid vom 9. August 2006 ab. X._____ hat den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschrift vom 21. August 2006 (Postaufgabe) rechtzeitig an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen und beantragt im Wesentlichen sinngemäss, der angefochtene Entscheid und die Pfändungsankündigung seien aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, in der erwähnten Betreuung den Rechtsvorschlag zu protokollieren. Die Aufsichtsbehörde hat anlässlich der Aktenüberweisung keine Gegenbemerkungen (Art. 80 OG) angebracht. Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

E. 2

Die Aufsichtsbehörde hat im Wesentlichen erwogen, der Beschwerdeführer habe lediglich in einer anderen Betreuung (Nr. 2), in welcher der Zahlungsbefehl am 17. Februar 2006 zugestellt worden sei, Rechtsvorschlag erhoben. Hingegen sei in der strittigen Betreuung (Nr. 1) kein Rechtsvorschlag erhoben worden, so dass die Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes nicht zu beanstanden sei. Der Beschwerdeführer hält demgegenüber im Wesentlichen fest, dass er in der fraglichen Betreuung mündlich und schriftlich Rechtsvorschlag erhoben habe, was von einer Augenzeugin bestätigt werden könne; möglicherweise sei das Dokument mit seinem Rechtsvorschlag unterdrückt worden.

E. 3

Will der Betriebene Rechtsvorschlag erheben, so hat er dies sofort dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen nach der Zustellung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Die Beurkundungen auf dem

Zahlungsbefehl schliessen einen durch andere Beweismittel erbringbaren Gegenbeweis nicht aus (vgl. Art. 8 Abs. 2 SchKG , Art. 9 ZGB ; BGE 26 I 239 S. 240; 84 III 13 S. 15).

E. 3.1

Aus dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass der Zustellbeamte des Betreibungsamtes keine sofortige Erhebung des Rechtsvorschlages auf dem Schuldnerexemplar des Zahlungsbefehls (Art. 70 Abs. 1 SchKG) protokolliert habe. Ebenso wenig sei auf dem Gläubigerexemplar die Erhebung des Rechtsvorschlages protokolliert worden. Im kantonalen Verfahren hat der Beschwerdeführer versucht, den Gegenbeweis zu erbringen. Die Aufsichtsbehörde hat allerdings festgehalten, dass der Beschwerdeführer laut Erklärung des Betreibungsweibels anlässlich der Zustellung keinen Rechtsvorschlag erhoben habe. Diese Tatsachenfeststellung ist für die erkennende Kammer verbindlich (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG). Die Kritik des Beschwerdeführers am Beweisergebnis der Aufsichtsbehörde kann im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden (BGE 120 III 114 E. 3a S. 116).

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer weiter sinngemäss vorbringt, er habe (auch) nach der Zustellung des Zahlungsbefehls schriftlich Rechtsvorschlag erhoben, geht er fehl. Die Aufsichtsbehörde hat festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer trotz gegenteiliger Behauptungen nicht gelungen sei, den ihm obliegenden Nachweis zu erbringen, innerhalb der zehntägigen Frist (oder gar verspätet) Rechtsvorschlag erhoben zu haben. An diese Tatsachenfeststellung ist die erkennende Kammer ebenfalls gebunden (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG), und die Bestreitungen und angebotenen Beweismittel des Beschwerdeführers können im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden (Art. 79 Abs. 1 OG). In seinen übrigen Ausführungen legt der Beschwerdeführer nicht in einer den Begründungsanforderungen gemäss Art. 79 Abs. 1 OG genügenden Weise dar, inwiefern die Aufsichtsbehörde die Regeln über die Fortsetzung der Betreibung verletzt habe, wenn sie die Pfändungsankündigung bestätigt hat. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist - abgesehen von Fällen bös- oder mutwilliger Beschwerdeführung, in denen einer Partei Bussen bis zu Fr. 1500.-- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können - kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

E. 5

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.